

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld in der Form des Lastenzuschusses

(Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen.)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind. Die Fragen zu Ihrer sozialen Stellung (vgl. den kursiv gedruckten Teil der Zeile 1) sind für die Wohngeldstatistik erforderlich. Rechtsgrundlagen für diese Datenerhebung sind die §§ 60 und 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) sowie die §§ 15, 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit § 35 des Wohngeldgesetzes (WoGG).

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich (siehe Zeile 27). Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit und beschleunigen die Bearbeitung, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Die Originalunterlagen erhalten Sie so bald wie möglich zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats gewährt wird, in dem der Antrag eingeht.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

- ① Sie können für den eigengenutzten Wohnraum einen **Antrag** auf Wohngeld in der Form des Lastenzuschusses stellen, wenn Sie Eigentümer/in eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind. Antragsberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat. Einen Antrag kann ferner der Erbbauberechtigte oder Wohnungserbbauberechtigte sowie derjenige stellen, der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts hat.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden.

Nicht antragsberechtigt für eigenen Wohnraum sind ferner Personen, die als **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** noch zum Familienhaushalt zu rechnen sind.

- ② **Vorübergehend abwesend** sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht dies für eine nur vorübergehende Abwesenheit vom Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfänger/innen von Trennungsgeld; häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine Entscheidung getroffen haben, die erkennbar eine Lösung vom Familienhaushalt bedeutet, sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Insassen von Strafanstalten, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- ⑧ Als Sammelheizung gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, wenn die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.

- ⑫ Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Aufwendungen für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.

- ⑮ Diese Frage ist von Bedeutung für die bei der Wohngeldberechnung maßgebende Haushaltsgröße.

Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat in der Regel ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei

- ⑯ einem Wohnungswechsel oder bei

- ⑰ Aufnahme einer neuen Person in den Familienhaushalt.

- ⑱ **Familienmitglieder** sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und deren Angehörige:

- Ehegattin, Ehegatte,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zur "vorübergehenden Abwesenheit" beachten Sie bitte die Erläuterungen zur Zeile 2.

- ⑲ Zum **Einkommen** gehören die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG), das ist der **Gewinn** bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (z.B. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit) sowie der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, auch Nebenverdienst, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen), aus Kapitalvermögen (z.B. **Zinsen aus Sparguthaben**, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einnahmen aus Untervermietung) und bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (Renten mit ihrem Ertragsanteil, Unterhaltsleistungen, Entschädigungen, Amtszulagen).

Darüber hinaus zählen zum Einkommen ganz oder teilweise auch die folgenden Einnahmen, soweit sie steuerfrei sind und daher nicht ohnehin zu den anzurechnenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG gehören:

- Versorgungsbezüge,
- einkommensabhängige Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (z.B. Ausgleichsrente, Elternrente, Schadensausgleich),
- Renten, auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (z.B. Verletztenrente) sowie Renten und Beihilfen an Hinterbliebene,
- Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Beamten-(Pensions-) Gesetze,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- das Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung,
- die Hälfte der Unterhaltshilfe und der Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, nach dem Reparationsschädengesetz und nach dem Flüchtlingshilfegesetz,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- steuerfreier oder vom Arbeitgeber pauschal besteuertes Arbeitslohn,
- Sparer-Freibeträge auf Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen im Sinne des § 7g Abs. 1 und 2 EStG,
- Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer u.a. des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- die dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden (z.B. Unterhaltsleistungen) und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- die Hälfte der Erziehungskostenanteile der Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) bei Tagespflege oder Vollzeitpflege,
- die Hälfte der Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII,
- die Hälfte des an eine Pflegeperson weitergeleiteten Pflegegeldes nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI),
- die Hälfte der Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) sowie der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und der Begabtenförderungswerke
- Zuschüsse der Graduiertenförderung,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz,
- ausländische Einkünfte,
- Mietwert eigengenutzten Wohnraumes im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen.

Auch einmaliges Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, zählt zum Jahreseinkommen, soweit es für den jetzt maßgebenden Einkommensermittlungszeitraum bestimmt ist.

Es sind grundsätzlich die monatlichen Einnahmen bei der Antragstellung anzugeben.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 1 044 EUR, bei Einnahmen aus Kapitalvermögen jährlich 51 EUR (bei Ehegatten sind die Einnahmen jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renten und sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen jährlich 102 EUR. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei steuerfreien Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen werden.

Die Einnahmen eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bis zu einem Betrag von 600 EUR abgesetzt.

Die Angaben über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen sind für die Entscheidung über die Höhe des von den Einnahmen abzusetzenden pauschalen Abzugs erforderlich.

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer.

20 **Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen** oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die beitragszahlende Personen oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

22 Für die nachstehenden schwerbehinderten Personen werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens Freibeträge berücksichtigt. Diese betragen für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder von wenigstens 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind, 1 500 EUR;
- von 50 bis unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind, 1 200 EUR.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten können Einnahmen bis zu einem Betrag von 750 EUR abgesetzt werden.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, stehen Ihnen unsere Sachbearbeiter/innen während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wohngeldstelle
